



Oetwil am See

**Reglement
zu den Zweckverbandverbandsstatuten der
ZSO Egg-Mönchaltorf-Oetwil am See**

(15. Juni 2021)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Allgemeines	3
Art. 1 Zweck	3
B. Entschädigungen	3
Art. 2 Zuständigkeit	3
Art. 3 Entschädigungen	3
Art. 4 Teuerung	4
C. Organisatorisches	4
Art. 5 Allgemeines	4
Art. 6 Transportkosten für Dienstanlässe ZSO	4
Art. 7 Transportkosten für Kantonale Kurse	4
Art. 8 Verpflegung	5
Art. 9 Weitere Unkosten	5
Art. 10 Weiterverrechnung Materialwart an die ZSO	5
Art. 11 Unterhaltskosten der Zivilschutzanlagen im Eigentum der jeweiligen Gemeinde	5
Art. 12 Kosten Wiederholungskurse (Dienstleistungen zu Gunsten der Gemeinden)	5
Art. 13 Programm Wiederholungskurse	6
D. Finanz- und Visumskompetenz	6
Art. 14 Allgemeines	6
Art. 15 Ausgabenkompetenz innerhalb Voranschlag	6
Art. 16 Ausgabenkompetenz ausserhalb Voranschlag	6
Art. 17 Gebundene Ausgaben	6
Art. 18 Visumskompetenz	6
Art. 19 Inkrafttreten	7

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Weisung ungeachtet der verwendeten Sprachform für beide Geschlechter.

A. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Ausführungsbestimmungen zu den Statuten des Verbandes.

B. Entschädigungen

Art. 2 Zuständigkeit

Gemäss Art. 16 Abs. 1 Ziff. 4 der Statuten sind die Gemeinderäte für den Erlass der Regelung über die Entschädigung der Zivilschutzkommission, deren Sekretär und Rechnungsführer sowie des Kaders und der übrigen Angehörigen des Zivilschutzes zuständig. Die Gemeinderäte haben die Entschädigungsregelungen mit separaten Beschlüssen genehmigt.

Art. 3 Entschädigungen

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

I. Allgemeines

Die Sitzungsdauer wird wie folgt definiert:

a) Sitzungsgeld (bis 2,5h)	Fr.	70.00
b) Halbtagesentschädigung (bis 5h)	Fr.	120.00
c) Ganztagesentschädigung (über 5h)	Fr.	200.00

Kilometerentschädigung	Fr.	0.70 / km
------------------------	-----	-----------

II. Zivilschutzkommission

Mitglieder	Fr.	0.00
------------	-----	------

Die Mitglieder beziehen von ihrer jeweiligen Gemeinde bereits eine Grundentschädigung.

III. Zivilschutzkader

Kommandant	Fr.	12'000.00
Kommandant-Stv.	Fr.	4'000.00

Durch diese Grundentschädigung sind sämtliche Aufwendungen des Kommandanten sowie Kommandant-Stv. abgedeckt, mit Ausnahme der Sitzungen der Kommission. Diese werden separat entschädigt. Bei Dienstanlässen, bei denen eine EO-Karte abgegeben wird, sind der Kommandant und dessen Stellvertreter nicht berechtigt Taggelder gegenüber dem Zweckverband geltend zu machen. Eine Wegentschädigung bei Kantonalen Zivilschutz-Kursen wird ebenfalls keine ausgerichtet, auch diese ist durch die Pauschale abgedeckt.

IV. Einmalentschädigung Angehörige des Zivilschutzes

pauschal Fr. 5'000.00

Für spezielle ausserdienstliche Leistungen von Zivilschutzangehörigen, wenn keine EO-Karte abgegeben, kein Sold oder Sitzungsgeld ausbezahlt wird. Die Entschädigungen werden von dem ZS-Kommandanten jeweils Ende eines Jahres abschliessend festgelegt und der Zivilschutzstelle mitgeteilt.

Art. 4 Teuerung

Die Grundentschädigungen gemäss Art. 3 werden der Teuerung nicht angepasst.

C. Organisatorisches

Art. 5 Allgemeines

Die Zivilschutzkommission ist gemäss Art. 20 der Statuten für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihr stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

Gemäss Art. 20 Abs. 1 Ziff. 4 der Statuten ist die Zivilschutzkommission für den Erlass von Reglementen und Funktionsbeschreibungen zuständig.

Art. 6 Transportkosten für Dienstanlässe ZSO

Gemäss Art. 39 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) hat jeder Schutzdienstleistender Anspruch auf unentgeltlichen Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln für das Einrücken und die Entlassung sowie für den Transport zwischen dem Dienst und dem Wohnort während desurlaubes. An Anlässen der ZSO werden den Teilnehmern die Kosten für das Billett der öffentlichen Verkehrsmittel mit dem Sold zurückerstattet. Das Billett muss als Beleg unaufgefordert dem Fourier oder Anlassleiter abgegeben werden.

Kilometerentschädigungen werden nicht ausbezahlt. Ausnahmen werden im Einzelfall durch die Zivilschutzstelle ZSO beurteilt und bewilligt.

Art. 7 Transportkosten für Kantonale Kurse

Kantonale Zivilschutz-Kurse finden in der Regel in Andelfingen statt. Dafür wird pro Kurswoche einmal die Kilometerentschädigung vergütet. Eine Aufstellung der Kilometer mit Angabe der Bankverbindung muss von den Angehörigen des Zivilschutzes an die Zivilschutzstelle ZSO eingereicht werden. Grundsätzlich gilt, dass die Teilnehmer an Zivilschutzkursen im Kanton Zürich (mit dem Aufgebot vom Amt für Militär und Zivilschutz) mit den öffentlichen Verkehrsmitteln (2. Klasse) zum Ausbildungsort und zurück fahren können.

Art. 8 Verpflegung

Es werden jedem Angehörigen des Zivilschutzes Fr. 30.00 pro Dienstag mit dem Sold ausbezahlt. Dieser Betrag beinhaltet: Znüni, Mittagessen, Zvieri sowie sämtliche Getränke.

Wird während eines Anlasses aus der Zivilschutz-Küche verpflegt, haben die Angehörigen des Zivilschutzes keinen Anspruch auf diese Verpflegungspauschale.

Ausgenommen von der Verpflegungspauschale sind die Angehörigen des Zivilschutzes während der periodischen Schutzraumkontrollen. Diese Verpflegung wird durch die Zivilschutzstelle ZSO organisiert.

Art. 9 Weitere Unkosten

Einkäufe während eines Dienstanlasses für Material, Werkzeug etc. müssen vom Kommandanten oder der Zivilschutzstelle vorgängig bewilligt werden. Die Quittungen sind bei der Zivilschutzstelle ZSO abzugeben mit dem Vermerk, wofür das Material angeschafft wurde.

Ausnahmefälle müssen vorgängig von der Zivilschutzstelle bewilligt werden.

Art. 10 Weiterverrechnung Materialwart an die ZSO

Die Zweckverbandsgemeinden erstellen jeweils bis Mitte Januar eine Zusammenstellung betreffend Aufwendungen der jeweiligen Materialwarte.

Der Ansatz beträgt Fr. 80.00/h (inkl. MwSt.).

Art. 11 Unterhaltskosten der Zivilschutzanlagen im Eigentum der jeweiligen Gemeinde

Gemäss Art. 38 Abs. 3 der Statuten geht der übliche Liegenschaftenunterhalt zu Lasten der Eigentümer. Somit gehen anfallende Kosten betreffend Strom-, Wasser-, und Telefonkosten sowie zum Beispiel die Anschaffung eines Entfeuchters oder weiteres Mobiliar zu Lasten der Gemeinden (Eigentümer der Anlage) und belasten die Rechnung des Zweckverbandes nicht.

Reparaturen an den jeweiligen Anlagen gehen ebenfalls zu Lasten der Gemeinden.

Art. 12 Kosten Wiederholungskurse (Dienstleistungen zu Gunsten der Gemeinden)

Material-, Maschinen- und Transportkosten, welche an den Wiederholungskursen infolge Arbeiten zu Gunsten der Gemeinden entstehen, werden durch die jeweilige Gemeinde getragen.

Personalkosten, welche an den Wiederholungskursen infolge der Arbeiten zu Gunsten der Gemeinden entstehen, werden durch den Zweckverband getragen.

Art. 13 Programm Wiederholungskurse

Der Kommandant hat jeweils bis Ende April der Zivilschutzstelle ein Wiederholungskurs-Programm abzugeben. Die Zivilschutzstelle wird dieses an die notwendigen Stellen weiterleiten.

D. Finanz- und Visumskompetenz

Art. 14 Allgemeines

Die Finanzkompetenz der Kommission ist gemäss Art. 19 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 geregelt.

Art. 15 Ausgabenkompetenz innerhalb Voranschlag

Die Ausgabenkompetenz wird wie folgt geregelt:

Innerhalb Voranschlag (einmalige Ausgaben im Einzelfall)

Materialwart ZSO	bis Fr.	500.00
Kommandant ZSO	bis Fr.	1'000.00
Zivilschutzstellenleitung ZSO	bis Fr.	3'000.00
Präsident ZSO	bis Fr.	5'000.00

Der Kommandant ZSO ist zudem berechtigt, die Ausgaben gemäss Art. 3 Abs. 1 Ziff. 4 dieses Reglements zu tätigen.

Wiederkehrende Ausgaben (im Einzelfall)

Zivilschutzstellenleitung ZSO	bis Fr.	1'500.00
Präsident ZSO	bis Fr.	2'500.00

Art. 16 Ausgabenkompetenz ausserhalb Voranschlag

Ist die Ausgabe nicht im Voranschlag enthalten muss zwingend eine Genehmigung durch die Kommission erfolgen.

Art. 17 Gebundene Ausgaben

Gebundene Ausgaben sind durch die / den Präsidenten der Kommission zu visieren.

Art. 18 Visumskompetenz

Jeder Beleg ist mit einem materiellen und einem Kompetenzvisum zu versehen.

Der Kommandant und der Materialwart verfügen über kein Kompetenzvisum. Ansonsten gelten die identischen Beträge gemäss Art. 15 dieses Reglements.

Dienstanlässe welche sofort abgerechnet werden, sind abschliessend durch die Zivilschutzstellenleitung ZSO zu visieren. Dies gilt auch für die Verpflegung während der periodischen Schutzraumkontrolle.

Die Lohnzahlungen und die Spesen für die Zivilschutzstellenleitung ZSO und den Materialwart werden durch den zuständigen Gemeindeschreiber abschliessend visiert.

Art. 19 Inkrafttreten

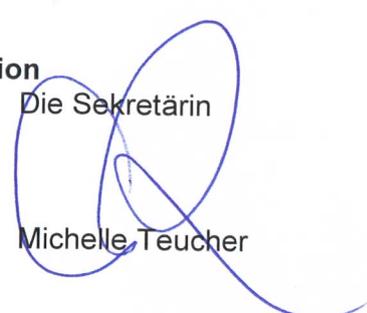
Dieses Reglement tritt mit Beschluss Nr. 12 vom 14. Juni 2021 der Kommission per 15. Juni 2021 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 25. Januar 2017.

**Namens des
Zivilschutzkommission**

Die Präsidentin

Die Sekretärin


Corinne Huber


Michelle Teucher